



Protokoll des Regierungsrates des Kantons Aargau

Sitzung: 22. September 1999

Art. Nr. 1999-001898

Gemeinde Mönthal; Bauzonen- und Kulturlandplan-Änderungen, Bau- und Nutzungsordnung; Genehmigung; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt / Ausgangslage

1. Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Mitwirkungsbericht

Vorprüfungsbericht

Öffentliche Auflage

Beschluss der Gemeindeversammlung

Ablauf der Beschwerdefrist

Eingereicht zur Genehmigung

Abt. Raumplanung				
E 27. Sep. 1999				Nr. 1259
Chief	GK	RTU	OZ	Sekr.
		la		

30. September 1997

16. Juni 1998

10. August bis 9. September 1998

27. November 1998

15. Februar 1999

3. März 1999

1.2 Zuständigkeit zur Genehmigung

Gemäss § 1 des Dekrets über das Genehmigungsverfahren für allgemeine Nutzungspläne und -vorschriften vom 10. November 1998 erfolgt die Genehmigung der allgemeinen Nutzungspläne und -vorschriften (Zonenpläne, Bau- und Zonenordnung) durch den Regierungsrat mit Ausnahme folgender Fälle:

- Bauzonenpläne von Gemeinden, deren Siedlungsgebiet im Richtplan als Zwischenergebnis aufgenommen und mit „R“ bezeichnet ist;
- Allgemeine Nutzungspläne und -vorschriften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Richtplans abschliessend vorgeprüft waren;
- Erstmalige Genehmigung der Nutzungsplanung Kulturland.

Die zur Genehmigung vorliegende Teiländerung fällt nicht unter diese Ausnahmen; das Siedlungsgebiet der Gemeinde ist im Richtplan festgesetzt, die Vorprüfung erfolgte nach Inkrafttreten des Richtplans und die Kulturlandplanung der Gemeinde ist bereits rechtskräftig. Der Regierungsrat ist deshalb für deren abschliessende Genehmigung zuständig.

2. Die Vorlage im Überblick

2.1 Ausgangslage und Zielsetzung

Der Grosse Rat hat am 12. September 1995 beziehungsweise am 21. Mai 1996 den Bauzonenplan, den Kulturlandplan und die Bau- und Nutzungsordnung mit Ausnahmen und Auflagen genehmigt. Er forderte die Gemeinde auf, die Gewerbezone „Hoomel“ einer geeigneten Nichtbauzone und die Gebiete „Isegrabe / Neumatt“, Südhang „Tempel / Neuenberg“ und „Steinacher / Stackhof“ einer Naturschutzzone zuzuweisen.

Die Gemeinde Mönthal hat diesen Auftrag teilweise umgesetzt und gleichzeitig die Bau- und Nutzungsordnung dem neuen Baugesetz inkl. Anschlusserrlasse angepasst.

Versand:

27. Sep. 1999

2.7 Gesamtbeurteilung

Die Einwendungen aus dem Anhörungsverfahren wiegen die vorgenannten Gründe nicht auf. Angesichts der Richtplananordnung hat der Regierungsrat keine andere Wahl. Abgesehen von den genannten Einschränkungen und Ausnahmen erfüllt also die Vorlage die gesetzlichen Anforderungen für die Genehmigung.

Beschluss:

1.

Für die am 27. November 1998 von der Gemeinde Mönthal beschlossenen Vorlagen werden folgende Auflagen und Feststellungen beschlossen:

1.1 Kulturlandplan

In den Gebieten „Isegrabe“, „Isegrabe/Neumatt“ und „Neueberg“ wird im Umfang der Pläne im Anhang die Landwirtschaftszone nicht genehmigt und es werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) im Gebiet „Isegrabe“ wird ein 10 m breiter Waldsaum der Magerwiesenzone zugeordnet.
- b) Im Gebiet „Isegrabe/Neumatt“ wird ein 10 bis 20 m breiter Streifen der extensiven Weide zugeordnet.
- c) Im Gebiet „Neueberg“ wird die Naturschutzfläche gemäss kant. Richtplan, welche noch nicht als Magerwiesen ausgeschieden ist, der Extension Weide zugeordnet.

1.2 Bau- und Nutzungsordnung

Die Bau- und Nutzungsordnung wird wie folgt ergänzt (§ 11 bis, neu):

„Extension Weiden sind extensiv genutzte, artenreiche Weiden. Die im Kulturlandplan bezeichneten Flächen sind als solche zu erhalten und zu pflegen. Es gelten die folgenden Vorschriften:

- Beweidung nur mit Rindern
- Keine Düngung
- Keine Dauerweide
- Keine Zufütterung

2.

Im Übrigen werden die Bauzonen- und Kulturlandplan-Änderungen und die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Mönthal vom 27. November 1998 genehmigt.

3.

Der Gemeinderat wird beauftragt, im Rahmen der nächsten Zonenplanrevision den Schutz der Naturschutzflächen von kantonomer Bedeutung gemäss Richtplan umzusetzen.

4.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt. Das Baudepartement wird beauftragt, die vom Beschluss 1.1 und 1.2 betroffenen Grundeigentümer zu informieren.

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Beschluss des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden.

2.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 20 Tagen beginnt mit der Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt.

3.

Die Beschwerdefrist muss von der beschwerdeführenden Partei selbst oder von einer im Kanton Aargau zugelassenen Anwältin bzw. einem zugelassenen Anwalt verfasst sein und einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist,

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheidet, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

4.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

5.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerde beizulegen.

6.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Protokollauszug

- Gemeinderat, 5237 Mönthal (gegen Rückschein)
- Baudepartement
- Rechtsabteilung BD
- Abteilung Landschaft und Gewässer BD
- Abteilung Raumplanung BD (mit Akten)
- Staatskanzlei

Staatsschreiber:

